



## Verhaltensregeln im Sportbetrieb für Sportler

### TuRa Freienohl

Stand: 07.08.2020

Die Verhaltensregeln für Sportler richten sich nach der CoronaSchVO NRW und den Vorgaben des FLVW und LSB NRW. Sie werden fortlaufend aktualisiert.

- Das Betreten der Sportstätte erfolgt nur nach Öffnung des Eingangs durch den Übungsleiter bzw. dem Vorstand oder Betreiber.
- Zugang zum Sportgelände erhalten nur Personen, die frei Symptomen einer Atemwegsinfektion sind und die in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten.
- Die Belegung wird vom Vorstand und Betreiber festgelegt.
- Auf der Sportstätte gilt grundsätzlich außerhalb des Sportbetriebes der Mindestabstand von 1,50 Meter, ansonsten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. **Maximale Personenzahlen beachten!**
- **Beim Zutritt und Verlassen** des Geländes, **während des Trainingsbetriebes**, erfolgt, auch für aktive Sportler, eine **Anwesenheitsdokumentation mittels einer Anwesenheitsliste**.  
Vor Ausfüllen der Anwesenheitsliste, **Hände desinfizieren!**
- aktiv gleichzeitig Sport betrieben wird in Gruppen mit **maximal 30** Personen. Innerhalb dieser Gruppen darf Kontaktsport betrieben werden. Außerhalb der Gruppen muss jederzeit der 1,50 Meter Mindestabstand eingehalten werden, ansonsten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Trainingsmaterialien werden nach Nutzung desinfiziert. Leibchen werden jedem Sportler persönlich zu Verfügung gestellt, vor Nutzung durch einen anderen Sportler werden die Leibchen gewaschen.
- Sanitäranlagen im Sportheim stehen zur Verfügung.
- Umkleidekabinen und Duschen können innerhalb der Sportgruppen mit maximal 30 Personen genutzt werden.
- Der Übungsleiter erhält die Kenntnis des Hygiene- und Infektionsschutzkonzept TuRa Freienohl – Nutzung städt. Turnhallen und Einrichtungen und ist verantwortlich für die obengenannten Verhaltensregeln im Trainingsbetrieb.